



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 LA 75/24

VG: 7 K 1258/23

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

– Klägerin und Zulassungsantragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch Performa Nord, Eigenbetrieb des Landes Bremen,
Schillerstraße 1, 28195 Bremen,

– Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Maierhöfer, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Stybel und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröder am 23. März 2026 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 7. Kammer - vom 15.01.2024 zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 650,37 Euro festgesetzt.

Gründe

I. Die Klägerin begehrt als Hinterbliebene die Gewährung weiterer Beihilfe zu den ihrer Mutter entstandenen Kosten für Pflege- und Krankheitsaufwendungen.

Die am 2021 verstorbene Mutter der Klägerin, Frau K., stand im Dienst der Beklagten und war mit einem Beihilfebemessungssatz von 60 vom Hundert beihilfeberechtigt. Die Klägerin beantragte am 05.07.2022 die Gewährung von Beihilfe zu den ihrer Mutter entstandenen Kosten für Pflege- und Krankheitsaufwendungen. Mit zwei Bescheiden vom 12.08.2022 wurde ihr Beihilfe in Höhe von 2.508,62 Euro sowie 468,65 Euro gewährt. Hinsichtlich von acht Rechnungen (vom 20.05.2021, 25.05.2021, 04.06.2021, 16.06.2021, 20.06.2021 u. 01.07.2021; Gesamtbetrag: 1.083,95 Euro) wurde die Beihilfegewährung jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass die einjährige Ausschlussfrist des § 13 Abs. 2 BremBVO nicht gewahrt worden sei. Die Klägerin erhob mit zwei Schreiben vom 06.09.2022 jeweils Widerspruch gegen die Bescheide und wies unter Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen darauf hin, dass sie vom 30.11.2021 bis zum 08.08.2022 erkrankt gewesen sei.

Die Beklagte wies die Widersprüche mit Widerspruchsbescheid vom 16.05.2023 als unbegründet zurück. Die Klägerin hat am 19.06.2023 Klage auf die Verpflichtung der Beklagten erhoben, ihr weitere Beihilfe in Höhe von 650,37 Euro zu gewähren. Zur Begründung hat sie vor allem ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und vorgetragen, die Beihilfeanträge seien bereits deswegen nicht verfristet, weil bei Antragstellung kein amtlicher Erbschein vorgelegen habe. Auch unabhängig davon liege ein Wiedereinsetzungsgrund vor. Ein Verschulden habe zweifellos nicht vorgelegen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 15.01.2024 hat die Klägerin weiter vorgetragen, sie habe sich vor Beihilfeantragstellung telefonisch bei der Beklagten erkundigt, nachdem sie das Verstreichen der Jahresfrist bemerkt habe. Ihr sei mitgeteilt worden, dass sie den Beihilfeantrag und die Unterlagen erst einmal einreichen, den Bescheid abwarten und hinsichtlich der Verspätung einen Widerspruch mit Begründung erheben solle.

Mit Urteil vom 15.01.2024 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf die Gewährung weiterer Beihilfeleistungen zu den von ihr geltend gemachten Aufwendungen für ärztliche Leistungen für ihre verstorbenen Mutter in Höhe von 650,37 Euro. Sie habe die streitgegenständlichen Rechnungen nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Jahresfrist nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BremBVO eingereicht, was zum Erlöschen des materiellen Beihilfeanspruchs führe. Der Klägerin sei hinsichtlich der versäumten Antragsfrist auch keine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu

gewähren gewesen. Es könne dahinstehen, ob sie rechtzeitig einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gestellt und die Tatsachen zu seiner Begründung rechtzeitig geltend gemacht habe. Insbesondere könne offenbleiben, ob das Telefonat mit einem unbenannten Sachbearbeiter der Beihilfestelle tatsächlich stattgefunden und den von der Klägerin behaupteten Inhalt aufgewiesen habe. Denn die Klägerin habe jedenfalls nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, ohne Verschulden an der Einhaltung der gesetzlichen Frist gehindert gewesen zu sein. Ein Erbschein sei für die Klägerin, die über eine Generalvollmacht ihrer Mutter verfügte, zur Antragstellung nicht erforderlich gewesen und das spätere Verlangen danach durch die Beklagte im Widerspruchsverfahren sei unbeachtlich. Es habe sich nicht mehr auf die Antragstellung auswirken können. Die Klägerin habe auch nicht ausreichend plausibilisiert, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, den Beihilfeantrag rechtzeitig zu stellen oder stellen zu lassen. Eine ärztliche Stellungnahme habe sie im gesamten Verfahren nicht beigebracht. Die im Verwaltungsverfahren vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen seien bereits per se ungeeignet, eine Handlungsunfähigkeit der Klägerin im Hinblick auf die Stellung von Anträgen auf die Gewährung von Beihilfeleistungen zu belegen. Erstmals im Termin zur mündlichen Verhandlung habe sie als Hinderungsgrund einen sogenannten „Burnout“ bezeichnet. Es bestehe jedoch kein Erfahrungssatz, dass jemand mit einem „Burnout“-Syndrom per se handlungsunfähig sei. Die Klägerin selbst habe in der mündlichen Verhandlung von einer Wiedereingliederungsmaßnahme im fraglichen Zeitraum berichtet. Eine krankheitsbedingte Handlungsunfähigkeit im Hinblick auf die Stellung von Anträgen auf die Gewährung von Beihilfeleistungen sei hingegen nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Selbstständig tragend sei davon auszugehen, dass die Klägerin jedenfalls nicht außerstande gewesen sei, einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen und im gebotenen Umfange zu informieren.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Zulassung der Berufung, dem die Beklagte entgegengetreten ist, verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

II. Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor bzw. werden jedenfalls von der Klägerin im Zulassungsverfahren nicht dargelegt (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).

1. Die Klägerin legt mit der Begründung ihres Zulassungsantrags keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dar.

Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist gegeben, wenn mit dem Zulassungsantrag ein tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (BVerfG, Beschl. v. 16.01.2017 - 2 BvR 2615/14, juris Rn. 19 sowie Beschl. v. 09.06.2016 - 1 BvR 2453/12, juris Rn. 16 m.w.N.; OVG Bremen, Beschl. v. 30.03.2021 - 1 LA 180/18, juris Rn. 12). Die Richtigkeitszweifel müssen sich auch auf das Ergebnis der Entscheidung beziehen. Es muss also mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass die Berufung zur Änderung der angefochtenen Entscheidung führt (OVG Bremen, Beschl. v. 03.06.2021 - 1 LA 212/20, juris Rn. 14; NdsOVG, Beschl. v. 04.07.2018 - 13 LA 247/17, juris Rn. 4 m.w.N.). Ist die verwaltungsgerichtliche Entscheidung auf mehrere jeweils selbständig tragende Erwägungen gestützt, müssen hierzu alle tragenden Begründungsteile angegriffen werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.08.1997 - 7 B 261.97, juris Rn. 5). Um dem Darlegungserfordernis (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) zu genügen, ist insoweit eine substantiierte Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung erforderlich (vgl. VGH BW, Beschl. v. 29.03.2019 - 10 S 2788/17, juris Rn. 3; OVG Bremen, Beschl. v. 06.07.2023 - 2 LA 318/22, juris Rn. 10).

Diesen Anforderungen genügt das Zulassungsvorbringen nicht. Es stellt die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass etwaige Ansprüche der Klägerin auf Gewährung von Beihilfeleistungen für die streitgegenständlichen Rechnungen wegen der Versäumnis der Antragsfrist nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BremBVO erloschen seien und ihr diesbezüglich auch keine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren gewesen sei, nicht schlüssig in Frage. Deshalb kann dahinstehen, ob in die Frist des § 13 Abs. 2 Satz 1 BremBVO überhaupt Wiedereinsetzung nach § 32 (Brem)VwVfG gewährt werden kann (für § 54 BBhV bzw. das bayerische Landesrecht bejahend BayVGH, Beschl. v. 08.03.2022 - 24 ZB 20.1735, juris Rn. 9; Nds.OVG, Beschl. v. 14.03.2018 - 5 LC 21/16, juris Rn. 73; für das hessische bzw. baden-württembergische Landesrecht verneinend VGH B-W, Urt. v. 22.05.2023 - 2 S 153/23, juris Rn. 23; HessVGH, Beschl. v. 25.01.2022 - 1 A 1749/18, juris Rn. 44 ff.).

a. Gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts, der Klägerin habe keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden können, macht die Klägerin zunächst sinngemäß geltend, die Behörde habe im Anschluss an ihre telefonische Nachfrage, was angesichts der Fristversäumnis zu tun sei, lediglich mitgeteilt, dass sie zunächst einmal den Antrag stellen solle und sich alles Weitere dann im Verfahren ergeben würde. Die Beihilfestelle habe auf die fehlende Begründung des Wiedereinsetzungsantrages nicht hingewiesen und den Widerspruch als unzulässig

verworfen. Dies führe anlässlich der erwähnten Falschauskunft sowie mit Blick auf das fehlerhafte Verhalten der Behörde regelmäßig zu einem anerkannten Wiedereinsetzungsgrund. Im vorliegenden Antragsformular habe es auch keine Zeile oder Ankreuzmöglichkeit gegeben, um einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen oder die Krankheit anzumerken. Die Klägerin habe zudem im Widerspruchsverfahren die Wiedereinsetzungsgründe noch rechtzeitig glaubhaft gemacht. Zur weiteren Begründung stützt sich die Klägerin auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 21.09.2005 (1 A 80/03), wonach eine falsche Auskunft einer zuständigen Sachbearbeiterin der zuständigen Behörde regelmäßig einen Wiedereinsetzungsgrund darstelle.

Soweit die Klägerin mit diesem Vorbringen darauf hinaus will, dass ihr jedenfalls in Bezug auf die Wiedereinsetzungsfrist aufgrund des Verschuldens der Behörde Wiedereinsetzung zu gewähren sei, kann dieser Vortrag ernstliche Zweifel schon deshalb nicht begründen, weil das Verwaltungsgericht offen gelassen hat, ob die Klägerin einen Wiedereinsetzungsantrag rechtzeitig gestellt und begründet hat (UA S. 7 f.). Auf die Frage, ob die Klägerin die Wiedereinsetzungsfrist gewahrt hat, kam es für das Verwaltungsgericht dementsprechend nicht entscheidungstragend an.

b. Die Klägerin macht weiter geltend, sie habe aufgrund ihrer schweren Erkrankung keine Kenntnis darüber gehabt, wann die Jahresfrist ablaufe. Sie habe den Tod ihrer Mutter verkraften müssen, keine Unterstützung von ihrem Bruder erwarten können und sei gesundheitlich schwer angeschlagen gewesen. Vor dem Tod ihrer Mutter sei die Klägerin mit der Versorgung, der Einstufung in eine andere Pflegestufe, mit der Betreuung, der Organisation und der fachgerechten Pflege und der Versorgung im täglichen Leben beschäftigt gewesen. Ab dem 30.11.2021 sei sie, wie mit Attest unstrittig belegt, arbeitsunfähig erkrankt gewesen.

Mit diesem Vorbringen zieht sie die entscheidungserhebliche Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Klägerin habe nicht dargelegt, dass sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Jahresfrist verhindert gewesen sei, da sie im Mai und Juni 2022 nicht durch eine Erkrankung in einem solchen Maße handlungsunfähig gewesen sei, dass sie keine Beihilfeanträge hätte stellen können, nicht ernstlich in Zweifel. Die Klägerin hat zwar auch im Zulassungsverfahren auf die großen Belastungen hingewiesen, denen sie zunächst durch die Pflege und Betreuung ihrer Mutter und anschließend durch ihre eigenen Erkrankungen ausgesetzt gewesen sei. Sie hat damit jedoch die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, es sei nicht plausibel vorgetragen worden, in welcher Art und Weise sie in welchem konkreten Zeitraum aufgrund welcher konkreten Krankheitssymptomatik nicht in der Lage gewesen wäre, den Beihilfeantrag rechtzeitig zu stellen oder stellen zu

lassen, nicht schlüssig in Frage gestellt. Die Klägerin hat auch im Zulassungsverfahren ihre Erkrankungen nicht näher spezifiziert oder eine ärztliche Stellungnahme vorgelegt. Sie hat lediglich auf die bereits vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen verwiesen und ausgeführt, sie habe ihre „Burnout“-Erkrankung und die Konsequenzen auf ihr Leben bereits vor dem Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung glaubhaft gemacht und umfassend geschildert. Mit den weiteren Argumenten des Verwaltungsgerichts, die vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen seien per se ungeeignet, eine Handlungsunfähigkeit im Hinblick auf die Stellung von Anträgen auf die Gewährung von Beihilfeleistungen zu belegen und es bestehe auch kein Erfahrungssatz, dass jemand mit einem „Burnout“-Syndrom per se handlungsunfähig sei, zumal die Klägerin selbst von einer Wiedereingliederungsmaßnahme im fraglichen Zeitraum berichtet habe, setzt sich das Zulassungsvorbringen nicht näher auseinander.

Darüber hinaus verhält sich das Zulassungsvorbringen innerhalb der laufenden Frist zur Darlegung der Zulassungsgründe (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) auch nicht zu der selbständig tragenden Erwägung des Verwaltungsgerichts, es sei davon auszugehen, dass die Klägerin jedenfalls nicht außerstande gewesen sei, einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen und im gebotenen Umfang zu informieren (UA S. 10). Das angefochtene Urteil ist dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 30.01.2024 zugestellt worden (Bl. 172 d. VG-Akte). Die zweimonatige Frist zur Darlegung der Zulassungsgründe ist mithin im Anschluss an die Osterfeiertage am Dienstag, den 02.04.2024, um 24 Uhr abgelaufen. Der erst mit Schriftsatz vom 22.07.2024 erfolgte Vortrag, ihr sei es in ihrem damaligen Zustand nicht möglich gewesen, sich Hilfe zu holen und ggf. jemanden damit zu beauftragen, den Beihilfeantrag rechtzeitig für sie abzugeben, ist verspätet und nicht zu berücksichtigen. Unabhängig hiervon stellt das pauschal gebliebene Vorbringen die Auffassung des Verwaltungsgerichts auch nicht schlüssig in Frage.

c. Wiedereinsetzung kann der Klägerin auch nicht deswegen gewährt werden, weil sie nach eigenen Angaben keine Kenntnis darüber gehabt habe, wann die Jahresfrist zur Einreichung der Belege ablaufe. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass mangelnde Rechtskenntnis eine Fristversäumnis in aller Regel nicht entschuldigen kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.08.2017, 4 B 38.17, juris Rn. 6 m.w.N., Urt. v. 18.04.1997 – 8 C 38.95, juris Rn. 20). Hierunter fällt auch die Unkenntnis einer gesetzlichen Frist (vgl. BayVerfGH, Entscheidung v. 30.10.1992 – Vf. 7-VI-92, juris Rn. 8; Baer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, Stand: 7. EL Mai 2025, § 32 Rn. 29).

d. Soweit die Klägerin weiter vorträgt, es sei auch zu bedenken, dass ein größerer Teil der Jahresfrist im Zeitpunkt des Todes ihrer Mutter bereits verstrichen gewesen sei, ohne dass die Klägerin hierauf hätte Einfluss nehmen können, und das (fehlerhafte) Schreiben der Beklagten habe die Klägerin in ihrer Auffassung untermauert (Bl. 90 d. OVG-Akte), fehlt es an jeglicher Auseinandersetzung mit den Gründen des angegriffenen Urteils. Es ist nicht erkennbar, welchen tragenden Rechtssatz die Klägerin mit diesem Vorbringen ernstlich in Zweifel ziehen will.

Dasselbe gilt für den (verspäteten) Vortrag der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 22.07.2024, mit dem sie vorträgt, es sei bereits darauf hingewiesen worden, dass die Anträge, die sie in dem Zeitraum vom 05.07.2022 bis 11.07.2022 gestellt habe, nur unter großen gesundheitlichen Anstrengungen hätten geschrieben werden können und sich die Behörde im vorliegenden Fall durch die falsche Auskunft auf den fehlenden Erbschein bereits widersprüchlich verhalten hätte. Auch insoweit ist eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil nicht ersichtlich.

2. Die Rechtssache weist auch keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Angriffe der Klägerin gegen die Tatsachenfeststellungen oder die rechtlichen Würdigungen, auf denen das angefochtene Urteil beruht, begründeten Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung gäben, die sich nicht ohne weiteres im Zulassungsverfahren klären ließen, sondern die Durchführung eines Berufungsverfahrens erfordern würden (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 07.04.2025 – 2 LA 52/24, juris Rn. 32; OVG NW, Beschl. v. 22.12.2016 – 6 A 2565/15, juris Rn. 18). Dass der Ausgang des Rechtsstreits in diesem Sinne offen ist, lässt sich auf der Grundlage des Zulassungsvorbringens nicht feststellen, denn die Klägerin hat - wie unter 1. ausgeführt - die Richtigkeit des Urteils nicht ernsthaft in Frage gestellt.

3. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache dann zu, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für das erstrebte Berufungsverfahren entscheidungserheblich ist und die im Interesse der Einheitlichkeit oder Fortbildung des Rechts obergerichtlicher Klärung bedarf. Dabei ist zur Darlegung des Zulassunggrundes die für fallübergreifend gehaltene Frage auszuformulieren sowie näher zu begründen, weshalb sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat und ein allgemeines Interesse an ihrer Klärung besteht und dass sie entscheidungserheblich ist (st. Rspr. des

Senats, vgl. nur Beschl. v. 30.11.2021 – 2 LA 282/21, juris Rn. 28). Diesen Anforderungen genügt das Zulassungsvorbringen nicht.

Der Zulassungsantrag formuliert bereits keine konkrete klärungsbedürftige und -fähige Rechts- oder Tatsachenfrage. Den Ausführungen der Klägerin unter „3. Grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits“ (Bl. 88 d. OVG-Akte) kann auch bei großzügiger, rechtsschutzfreundlicher Auslegung nicht entnommen werden, welche entscheidungserhebliche Frage die Klägerin für klärungsbedürftig hält.

4. Der gerügte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) ist ebenfalls nicht in einer den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Weise dargelegt.

Dieser Zulassungsgrund ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn der Zulassungsantrag einen inhaltlich bestimmten, die angefochtene Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz benennt, mit dem die Vorinstanz einem in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, des Oberverwaltungsgerichts oder eines anderen der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte aufgestellten ebensolchen (abstrakten) Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift widersprochen hat. Die nach Auffassung des Zulassungsantragstellers divergierenden Rechtssätze müssen einander gegenübergestellt und die entscheidungstragende Abweichung muss darauf bezogen konkret herausgearbeitet werden (BVerwG, Beschl. v. 20.04.2017 - 8 B 56.16, juris Rn. 5; OVG Bremen, Beschl. v. 02.09.2021 – 1 LA 222/21, juris Rn. 24 - 26). Diesen Anforderungen wird das Zulassungsvorbringen nicht gerecht.

Die Klägerin macht geltend, das Urteil weiche von der Leitentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts BVerwGE 43, 332, 335 ab. Das Bundesverwaltungsgericht stelle in dem Beschluss fest, dass regelmäßig dann ein Wiedereinsetzungsgrund vorliege, wenn ein Amtsträger durch falsche Auskunft, die er gegeben habe und auf die der betroffene Bürger habe vertrauen dürfen, den Betroffenen an einer fristwahrenden Maßnahme hindere. Die Klägerin führt allerdings nicht aus, mit welchem tragenden abstrakten Rechtssatz das Verwaltungsgericht der vorgenannten Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts widersprochen haben soll. Ein solcher Widerspruch ist für den Senat auch nicht erkennbar. Das Verwaltungsgericht hat die Frage, ob das Telefonat mit dem Sachbearbeiter der Beihilfestelle tatsächlich stattgefunden und den von der Klägerin behaupteten Inhalt aufgewiesen hat und infolgedessen der Wiedereinsetzungsantrag fristgemäß gestellt worden ist, offengelassen. Es hat die Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrags und infolgedessen die Klageabweisung vielmehr tragend auf

das Verschulden der Klägerin an der Einhaltung der Antragsfrist nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BremBVO gestützt. Dass die Klägerin an der Einhaltung dieser Frist aufgrund einer falschen behördlichen Auskunft gehindert gewesen wäre, hat sie nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht erkennbar.

5. Das Vorbringen der Klägerin, zur näheren Begründung der Berufungszulassungsgründe verweise sie ergänzend auf die Klageschrift sowie die weiteren Schriftsätze inklusive Anlagen und Beweisangeboten, genügt ebenfalls nicht den Anforderungen an die Darlegung von Zulassungsgründen. Es fehlt insofern schon an einer den Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO genügenden Auseinandersetzung mit den tragenden Erwägungen der Entscheidungsgründe des angegriffenen Urteils. Das Gebot der Darlegung erfordert eine substantielle Erörterung des in Anspruch genommenen Zulassungsgrunds (vgl. BayVGh, Beschl. v. 07.11.2018 – 9 ZB 15.792, juris Rn. 32). Die pauschale Bezugnahme auf erstinstanzliches Vorbringen genügt deshalb ebenso wenig wie die Bezugnahme auf das Vorbringen in anderen Verfahren (vgl. Happ, in: Eyermann, VwGO, 16. Auflage 2022, § 124a Rn. 59).

6. Die Berufung kann schließlich auch nicht wegen des Vorliegens eines Verfahrensfehlers nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zugelassen werden.

Soweit die Klägerin zuletzt die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Begutachtung, ob sie trotz ihrer „Burnout“-Erkrankung in der Lage gewesen wäre, den streitgegenständlichen Antrag zu stellen, beantragt, kann dieser Vortrag bei wohlwollender Auslegung der Sache nach als Rüge einer unvollständigen Sachverhaltsermittlung durch das Verwaltungsgericht (§ 86 Abs. 1 VwGO) verstanden werden. Die so verstandene Rüge eines Verstoßes gegen die Pflicht des Verwaltungsgerichts zur Aufklärung des Sachverhalts greift jedoch nicht durch.

Die Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht erfordert die substantiierte Darlegung, welche Tatsachen auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts aufklärungsbedürftig waren, welche für erforderlich und geeignet gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht kamen, welche tatsächlichen Feststellungen dabei voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern diese zu einer für den Rechtsmittelführer günstigeren Entscheidung hätten führen können. Außerdem muss entweder dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, auf die weitere Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt wurde oder aufgrund welcher Anhaltspunkte sich dem Gericht die weiteren Ermittlungen von sich aus hätten aufdrängen

müssen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.08.2017 - 9 B 68.16, juris Rn. 8; OVG Bremen, Beschl. v. 04.04.2024 - 1 LA 200/23, juris Rn. 10 u. v. 14.04.2025 - 1 LA 11/25, juris Rn. 13).

Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Klägerin nicht. Insbesondere hat sie es unterlassen, in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht auf eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch die Stellung eines entsprechenden Beweisantrags hinzuwirken. Dies hat sie erst mit Schriftsatz vom 22.01.2024 und somit nach Schluss der mündlichen Verhandlung getan. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass sich dem Verwaltungsgericht auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung eine weitere Aufklärung des Sachverhalts aufdrängen musste. Das Verwaltungsgericht hat diesbezüglich ausgeführt, es fehle an jedem konkreten Anhalt für eine weitere Sachaufklärung, da eine krankheitsbedingte Handlungsunfähigkeit im Hinblick auf die Stellung von Anträgen auf die Gewährung von Beihilfeleistungen nicht nachvollziehbar dargelegt worden sei (UA S. 9). Mit diesen Erwägungen des Verwaltungsgerichts setzt sich die Klägerin nicht näher auseinander. Darüber hinaus legt sie nicht dar, welche tatsächlichen Feststellungen bei einer Begutachtung der ärztlichen Unterlagen voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern diese – insbesondere vor dem selbständig tragenden Argument des Verwaltungsgerichts, sie sei jedenfalls nicht außerstande gewesen, einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen – zu einer für die Klägerin günstigeren Entscheidung hätten führen können.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 u. 3, § 52 Abs. 1 GKG.

Dr. Maierhöfer

Stybel

Schröder